

Leistungsvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Tüllinger Höhe, Fachdienst für Kind und Familie, e. V.

Obertüllingen 112

79539 Lörrach

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landkreis Lörrach

Palmstr. 3

79539 Lörrach

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Tüllinger Höhe, Fachdienst für Kind und Familie, e. V.

Obertüllingen 112

79539 Lörrach

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Schule für Erziehungshilfe

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

Hilfen auf der Grundlage des Schulgesetzes Baden-Württemberg § 15 in Verbindung mit § 1 Privatschulgesetz Abschnitt 1 und 2, in der Regel in Verbindung mit Erziehungshilfen nach § 27 ff. SGB VIII.

Beschulung in einer **staatlich anerkannten Schule für Erziehungshilfe** am Heim mit den Bildungsgängen

1. Grundschule
2. Werkrealschule
3. Realschule
4. Förderschule

in Verbindung mit einem Jugendhilfeangebot i. d. R. der Tüllinger Höhe e. V.

§ 2 Strukturdaten

(1) Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst eine in das Hilfesystem der Einrichtung integrierte Schule für Erziehungshilfe mit **insgesamt 140 Plätzen, davon**

95 Plätze in den Bildungsgängen Grund- und Werkrealschule

33 Plätze im Bildungsgang Förderschule

12 Plätze im Bildungsgang Realschule (Klasse 5-7)

(2) Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 185 Tagen im Jahr geöffnet.

(3) Regelleistung

Das Leistungsangebot umfasst die Beschulung in einer Schule für Erziehungshilfe nach § 6 Abs 2 g RV mit den Leistungsbereichen

1. **Beschulung und Unterricht**
entsprechend den anerkannten Bildungsplänen des Landes Baden-Württemberg (§ 6 Abs. 2g RV)
2. **Zusammenarbeit /Kontakte** (§ 6 Abs. 2b RV)
3. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst** (§ 6 Abs. 2c RV)
4. **Regieleistungen** (§ 6 Abs. 2d RV)

(4) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 2 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

(1) Personelle Ausstattung

1. Beschulung und Unterricht einschließlich Kontaktpflege

Die Personalausstattung richtet sich nach dem Organisationserlass des Landes Baden-Württemberg für die jeweilige Schulart.

2. Hilfe- und Erziehungsplanung/Fachdienst 0,47

3. Regieleistungen

▪ Leitung 0,18

▪ Verwaltung 1,40

▪ Hauswirtschaft 3,11

(2) Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Lörrach Obertüllingen Haus 119, 111

Rheinfelden Schloss Beuggen Nr. 9

Weil-Friedlingen Riedlistraße10

Sächliche Ausstattung

- 17 Klassenräume
- 2 Hauswirtschaftsräume
- 2 Physik/Chemieräume
- 1 Computerraum
- 2 Technikräume
- 2 Musikräume
- 1 Tonraum
- 1 Sporthalle
- 2 Sportplätze

- 1 Firmenraum (Schülerfirma)
- 1 Holzwerkstatt
- 4 Büroräume
- 2 Lehrerzimmer
- mehrere Material- und Lagerräume

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Der Auftrag der Schule für Erziehungshilfe am Heim bestimmt sich aus der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ordnung insbesondere daraus,

- dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat und
- dass er zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gemeinschaft vorbereitet werden muss.

Die Schule hat den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen. Nach § 1 Schulgesetz Baden-Württemberg ist die Schule über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus insbesondere gehalten, die Schüler

- in Verantwortung vor Gott, im Geiste christlicher Nächstenliebe, zur Menschlichkeit und Friedensliebe, zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer, zu Leistungswillen und Eigenverantwortung sowie zu sozialer Bewährung zu erziehen und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Begabung zu fördern,
- zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erziehen, die im einzelnen eine Auseinandersetzung mit ihnen nicht ausschließt, wobei jedoch die freiheitlich-demokratische Grundordnung, wie in Grundgesetz und Landesverfassung verankert, nicht in Frage gestellt werden darf,
- auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vorzubereiten und die dazu notwendige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zu vermitteln,
- auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen vorzubereiten.

Bei der Erfüllung ihres Auftrages hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Personensorgeberechtigten/Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen.¹

Die Schule für Erziehungshilfe am Heim hat die Aufgabe,

- Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln
- die Schüler sukzessive an Rhythmen und Anforderungen des Schulalltages heranzuführen
- Individuelle Stärken zu fördern und Defizite aufzuarbeiten
- auf die Wiedereingliederung ins öffentliche Schulsystem hin zu arbeiten
- auf den Schulabschluss und den Einstieg ins Berufsleben vor zu bereiten
- die Erfüllung der Schulpflicht zu ermöglichen

die Schülerinnen und Schüler in enger Kooperation

- mit fachlichen Diensten der Einrichtung,
- den Personensorgeberechtigten
- den verantwortlichen Diensten des Jugendamtes
- fachlichen Diensten, die bei Bedarf mit der Einrichtung kooperieren (KJP, Klinikschule)
- und den anderen am Hilfeprozess Beteiligten

zu erziehen. Die Arbeit der Schule für Erziehungshilfe am Heim orientiert sich am Bildungsplan der Schule für Erziehungshilfe sowie an den Bildungsplänen der jeweiligen Bildungsgänge.

Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule für Erziehungshilfe am Heim sind unmittelbar aufeinander bezogen und eng verknüpft. Ein enges Zusammenwirken mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten und den weiteren Fachdiensten der Einrichtung ist konzeptionell unerlässlich.

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind:

Junge Menschen im Sinne des § 7 SGB VIII mit Förderungs-, Unterstützungs- und Hilfebedarf, wie er nach § 27 ff. SGB VIII angezeigt ist

und für die

der Besuch einer Sonderschule nach §§ 15, 82, 83 und § 84 SchG aufgrund des sonderpädagogischen Förderbedarfs notwendig ist.

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen mit Jugendhilfebedarf und folgender Indikation:

- Probleme bei der sozialen Integration
- Verhaltens- und Beziehungsstörungen
- Entwicklungskrisen und Entwicklungsstörungen
- Probleme beim Arbeits- und Leistungsverhalten
- innerfamiliäre Krisen
- Krisen im sozialen Umfeld

- mangelnde Versorgung und Betreuung
- Belastungsstörungen
- traumatische Erfahrungen
- seelischer Behinderung / drohende seelischer Behinderung und dadurch die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

(1) Regelleistungen

Beschulung und Unterricht

- Unterricht, Bildung und Erziehung und weitere schulpädagogische Leistungen entsprechend den für die Schulart geleitenden Bildungsplänen
- Betreuung und Aufsicht während der Schulzeiten und Pausen
- Förderung der sozialen Kompetenz
- Förderung individueller Stärken
- Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich
- Förderung im kognitiven und lebenspraktischen Bereich
- Förderung der Kommunikationsfähigkeit
- Förderung der emotionalen Ausdrucksfähigkeit
- Sprachentwicklung und Sprachtraining
- Entwicklungsförderung im Bereich der Grob- und Feinmotorik
- Gestaltung des Schulumfeldes und der Schumatmosphäre
- Berufsvorbereitung

Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)

- Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie:
- Dazu gehören insbesondere situationsabhängige Alltagskontakte, Einbeziehung ins Schulgeschehen, themenorientierte Elternabende, Feste, Feiern, Projektpräsentationen, und Ähnliches.
- Zusammenarbeit mit Regelschulen
- Zum Beispiel in Form von Begegnungs- und Kooperationsprojekten oder einzelfallbezogenen und einzelfallübergreifenden Maßnahmen des Sonderpädagogischen Dienstes sowie Nachbetreuungen
- Zusammenarbeit mit den anderen Bereichen der Jugendhilfeeinrichtung:

- Dazu gehören insbesondere der regelmäßige Austausch aller Informationen, die für die erzieherische Entwicklung des jungen Menschen von Bedeutung sind, die Abstimmung der Erziehungsbedingungen und des pädagogischen Settings und die Begleitung von Entscheidungen, die die Schul- oder Ausbildungslaufbahn betreffen (z.B. Wechsel, Umschulung, Rückversetzung etc.)
- Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften, zum Beispiel aus dem Bereich der Jugendhilfe oder bei Bedarf aus dem Bereich der Klinikschulen

Hilfe-/Erziehungsplanung (Mitwirkung)

Die Schule wirkt an der Erziehungs- und Hilfeplanung der Einrichtung mit und gestaltet diese gemeinsam mit den anderen Fachdiensten der Einrichtung

Die schulische Förderplanung umfasst:

- Klärung und Fortschreibung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Rahmen einer kooperativen Diagnostik (Schuldiagnostische Abklärung, Verlaufsdiagnostik, Förderdiagnostik schulische Testverfahren, wie z.B. Schulleistungs- und Intelligenztests)
- schulische Förder- und Hilfeplanung
- Beratung und Begleitung in schulspezifischen Fragen

Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

1. Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und –steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

2. Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

3. Leistungen der Hauswirtschaft.

Hausreinigung, Haustechnische Leistungen.

4. Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Mitwirkung bei Abklärung des Hilfebedarfs und bei der schulischen Diagnostik, Anleitung, Beratung der Mitarbeiter/-innen, Fallbesprechungen, Fortbildung.

(2) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

(3) Leistungsmodule

Es werden keine Leistungsmodule angeboten

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

- Qualitätsvereinbarung mit dem Landkreis Lörrach
- Zertifizierung nach DIN ISO 9001/2008 am 1. April 2009,
- Wiederholungsaudit am 30./31. März 2010
- Wiederholungsaudit am 21./22. März 2011

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Beschulung und Unterricht

- Lehrerinnen und Lehrer

Leitung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Hauswirtschaft und sonstige Bereiche

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Schule erbringt ihre Leistungen in dem hier beschriebenen Angebot unter den in diesem Vertrag beschriebenen Voraussetzungen:

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 08.12.2006 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.12.2010

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2011

Lörrach, 22.11.2010

Für die Leistungsträger

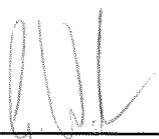
Für den Leistungserbringer



Landkreis Lörrach



Tüllinger Höhe, Fachdienst für Kind und Familie e. V.



Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung